

Stuttgart, 17.11.2022

Gehwegreinigungsgebührenvorlage für das Jahr 2023 -Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Gehwegreinigung in Stuttgart (ÖGS)

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik Betriebsausschuss Abfallwirtschaft Gemeinderat	Vorberatung Vorberatung Beschlussfassung	öffentlich öffentlich öffentlich	29.11.2022 30.11.2022 01.12.2022

Beschlussantrag

1. Den folgenden Gebühren jeweils zum 1. Januar 2023 wird zugestimmt (Anhang 1 zur Anlage 1):

Die Gebühr 1 für die Reinigungszone I (7-malige Reinigung pro Woche) bleibt gegenüber der Kalkulation 2022 unverändert bei 37,40 € pro lfd. Meter. Die Gebühr 2 (3-malige Reinigung pro Woche (Leonhardsviertel: Fr., Sa., Mo.; Hospitalviertel: Fr., Sa., So.) bleibt ebenfalls unverändert bei 16,00 € pro lfd. Meter.

Die Gehwegreinigungsgebühr für die Reinigungszone II (Arnulf-Klett- und Rotebühl-Passage) bleibt gegenüber der Kalkulation 2022 unverändert bei 178,50 € pro lfd. Meter.

2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Gehwegreinigung in Stuttgart (ÖGS) vom 21. Dezember 1989 (Amtsblatt Nr. 1 vom 4. Januar 1990, zuletzt geändert am 2. Dezember 2021(Amtsblatt Nr. 49 vom 9. Dezember 2021); Stadtrecht 7/16) wird gemäß Anlage 2 erlassen.

Kurzfassung der Begründung

1. Gebühren (Beschlussantrag Nr.1)

Die Kalkulation wurde auf Basis der IST-Daten 2021 und aktuellerer Erkenntnisse erstellt.

Bei den Reinigungszone I und II wurden die bisherigen und die für 2023 prognostizierten Preis- und Tarifsteigerungen in der Kalkulation für 2023 berücksichtigt. Durch die Einrechnung in die Kalkulation 2023 von Gebührenüberschüssen (RZ I) bzw. Gebührenerunterdeckungen (RZ II) aus Vorjahren bleiben die Gebühren unverändert.

In den Gebühren der Reinigungszone I wurden Überschüsse aus Vorjahren in Höhe von 190.000,00 € berücksichtigt. Diese stammen aus 2018 und 2019. Die Überschüsse aus 2018 müssen spätestens in der Kalkulation 2023 berücksichtigt werden. In die Gebühr der Reinigungszone II wurden Unterdeckungen aus Vorjahren in Höhe von 7.100 € eingerechnet.

Aufgrund der starken Verschmutzung der Reinigungszone II ist hier ein hoher Personalaufwand erforderlich. Die Reinigung erfolgt in der Reinigungszone II an 7 Tagen in der Woche. Es wird auch in der Nacht gereinigt.

Die Reinigungszone I und II bestehen aus einem Anliegeranteil und einem städtischen Anteil. Die Kosten wurden aufgrund der Flächenverhältnisse aufgeteilt.

2. Änderung der ÖGS (Beschlussantrag Nr. 2)

Aufgrund von Straßenumbenennungen bzw. Erweiterung nach Baufertigstellung war das Straßenverzeichnis anzupassen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Gehwegreinigungsgebühren 2023 für die Reinigungszone I und II sind unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses (15%), dies entspricht 626.549 €, vollkostendeckend kalkuliert. Bei gleichbleibenden Gebühren für die Reinigungszone I und II ergeben sich Einnahmen in Höhe von 1.125.162 €. Das Gebührevolumen vermindert sich damit gegenüber der Gebührenkalkulation 2022 um 18.770 €. Der städtische Anteil an den Reinigungskosten der RZ I und RZ II beträgt 3.051.827 € und erhöht sich gegenüber der Gebührenkalkulation 2022 um 10.517 €.

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Referate AKR und WFB

Vorliegende Anfragen/Anträge:

Keine

Erledigte Anfragen/Anträge:

Keine

Technisches Referat

Eigenbetrieb AWS

Dirk Thürnau
Bürgermeister

Markus Töpfer
Geschäftsführer

Anlagen

Anlage 1 zur GRDRs 606/2022:
Ausführliche Begründung

Anhang 1 zur Anlage 1 der GRDRs 606/2022:
Leistungsbezogene Gebührenbedarfsberechnung 2023

Anlage 2 zur GRDRs 606/2022:
Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Gehwegreinigung in Stuttgart
(ÖGS)

Ausführliche Begründung:

1. Gebührenvorkalkulation 2023

Die Gebühren ergeben sich auf Grundlage der Kalkulation 2023. Die Kalkulation 2023 wurde auf Basis der angefallenen Personal-, Sach- und weiterer Kosten in 2021, zuzüglich der tatsächlichen bzw. erwarteten Tarif- und Kostensteigerungen in 2022 und 2023 erstellt.

Die Gebühr 1 für die Reinigungszone I (7-malige Reinigung pro Woche) bleibt gegenüber der Kalkulation 2022 unverändert bei 37,40 € pro lfd. Meter. Die Gebühr 2 (3-malige Reinigung pro Woche (Leonhardsviertel: Fr., Sa., Mo.; Hospitalviertel: Fr., Sa., So.) bleibt ebenfalls unverändert bei 16,00 € pro lfd. Meter.

Die für die Gebührenkalkulation ansatzfähigen Kosten betragen in der Reinigungszone I rd. 995 T€ (2022: rd. 1.016 T€). In die Gebühren der Vorkalkulation 2023 der Reinigungszone I sind Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren in Höhe von 190.000,00 € eingerechnet.

Die lfd. Frontmeter haben sich von 29.487 m auf 28.992 m reduziert.

Die Gehwegreinigungsgebühr für die Reinigungszone II (Arnulf-Klett- und Rotebühl-Passage) bleibt gegenüber der Kalkulation 2022 unverändert bei 178,50 € pro lfd. Meter. Die Verschmutzung ist in den Passagen der Reinigungszone II seit Jahren sehr ausgeprägt. Durch die Lage der Passagen können hier kaum Maschinen eingesetzt werden, es muss sehr viel in Handarbeit erledigt werden.

Die für die Gebührenkalkulation ansatzfähigen Kosten betragen in der Reinigungszone II rd. 131 T€ (2022: rd. 131 T€). Hier wurden Verluste aus Vorjahren in Höhe von 7.100 € in die Kalkulation eingerechnet.

Die lfd. Frontmeter belaufen sich wie im Vorjahr auf 733 m.

Die Leistungsdaten des Geschäftsbereichs „Straßenreinigung/Winterdienst“ werden soweit wie möglich direkt auf die Reinigungszone I und II erfasst. Kosten, die sich nicht direkt zuordnen lassen, werden mittels Umlageschlüssel vom „Bezirk Mitte“ auf die Reinigungszone I und II umgelegt. Hierunter fallen z.Bsp. die Kosten des Abfallsammelfahrzeuges. Das Abfallsammelfahrzeug ist innerhalb einer Tour sowohl im Bezirk „Mitte“ als auch in der Reinigungszone I tätig.

Die für die Reinigungszone I und II angefallenen Kosten werden mittels des Geo-Informationssystem SIA nach Anliegerflächen und nach städtischen Flächen aufgeteilt. Analog den ermittelten Flächenverhältnissen werden die Kosten zwischen Anliegern und Stadt verteilt.

Dabei wird die Fläche für die Anlieger in den Fußgängerzonen und in der Reinigungszone II mit jeweils 3 m Breite veranschlagt, in der restlichen Reinigungszone I, je nach Breite des Gehwegs, bis maximal 5 m Breite.

Das Flächenverhältnis, nach dem die Kosten der Reinigungszone I zwischen Anliegern und Stadthaushalt aufgeteilt werden, beträgt in der Reinigungszone I 40,90 % zu Lasten der Gebühren und 59,10 % zu Lasten des Stadthaushalts, in der Reinigungszone II 18,99% zu Lasten der Gebühren und 81,01 % zu Lasten des Stadthaushalts. Das Verhältnis wurde in 2020 ermittelt.

Die in der Kalkulation für 2023 angesetzten Personalkosten beinhalten die bis 2022 (1,8 %) beschlossenen und für 2023 (7,0 %) geplanten Tarifierhöhungen.
Bei den Sachkosten wurde eine Preissteigerung von 7,9 % für 2022 und von 8,8 % für 2023 für die Kalkulation 2023 angenommen.

Die Gebührenbedarfsberechnung 2023 ist im Anhang 1 zur Anlage 1 dargestellt.

Die unterschiedlichen Gebührensätze für die Reinigungszonen I und II beruhen insbesondere darauf, dass in der Reinigungszone II vor allen Dingen überwiegend nachts und zusätzlich „nass“ gereinigt wird. Weiterhin können in diesen Bereichen keine größeren Kehrmaschinen eingesetzt werden, es ist also sehr viel personalintensive Handarbeit notwendig.

Der städtische Anteil an den Gesamtkosten der beiden Reinigungszonen beträgt:

	RZ I	RZ II
Gesamtkosten (2023):	3.409.870 €	767.120 €
Davon Gebührenerlöse:	994.304 €	130.858 €
Davon städtischer Anteil:	2.415.566 €	636.261 €
(städt. Anteil lt.Kalkulation 2022:	2.369.275 €	672.035 €)

2. Änderung der ÖGS

Aufgrund von Straßenumbenennungen bzw. Erweiterung nach Baufertigstellung war das Straßenverzeichnis anzupassen.

**Satzung
zur
Änderung der
Satzung über die öffentliche Gehwegreinigung
in Stuttgart (ÖGS)
vom 21. Dezember 1989**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am 2022 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, des § 41 Abs. 5 und 6 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes jeweils in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Gehwegreinigung in Stuttgart (ÖGS)“ vom 21. Dezember 1989 (Änderungssatzung) beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die öffentliche Gehwegreinigung vom 21. Dezember 1989 (Amtsblatt Nr. 1/1990 vom 4. Januar 1990; zuletzt geändert am 2. Dezember 2021 (Amtsblatt Nr. 49 vom 9. Dezember 2021); Stadtrecht 7/16) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Satzung über die öffentliche Gehwegreinigung in Stuttgart (Verzeichnis der Straßen) wird wie folgt neu gefasst:

**„Verzeichnis
der Straßen, bei denen die Gehwegreinigung
von der Stadt vorgenommen wird**

Gültig ab 1. Januar 2023

Vorbemerkung:

Die Eigentümer oder Besitzer von Eckgrundstücken gelten als Anlieger der nachstehend genannten Straßen, wenn ihr Grundstück an einer dieser Straßen angrenzt, ohne Rücksicht darauf, ob das Gebäude in eine Straße mit anderer Bezeichnung einnummeriert ist.

1. Reinigungszone I

- a) Wöchentlich siebenmalige Reinigung,
Sonntagsreinigung lediglich Grobreinigung

Straße	Reinigungsbereich (Gebäude oder Straße)
Alte Poststraße	ganz
Am Fruchtkasten	ganz
Am Hauptbahnhof	ganz
Arnulf-Klett-Platz	von Friedrichstraße bis Schillerstraße
Athener Straße	von Carl-Etzel-Straße bis Kopenhagener Straße
Bärenstraße	ganz
ehemalige Bandstraße	zwischen Marktplatz Nr. 5 und Stiftstraße Nr. 1
Bebenhäuser Hof	ganz
Bolzstraße	von Stauffenbergstraße bis Lautenschlagerstraße
Breite Straße	ganz
Büchsenstraße	von Königstraße bis Theodor-Heuss-Straße
Calwer Platz	zur Rotebühnpassage zwischen Rotebühnplatz, Theodor-Heuss-Straße, Calwer Straße und Calwer Passage (soweit öffentlich gewidmet)
Calwer Straße	ganz
Carl-Etzel-Straße	ganz
Charlottenplatz	vor Gebäude Nr.17
Dorotheenstraße	ganz, ausgeschlossen vor Gebäude 4 + 6 + 8
Eberhardstraße	ganz
Eichstraße	ganz
Friedrichstraße (nur ungerade Nummern)	von Fürstenstraße bis Arnulf-Klett-Platz
Fürstenstraße	ganz
Geißstraße	ganz
Goerdelerstraße	ganz
Gymnasiumstraße	von Königstraße bis Theodor-Heuss-Straße
Heilbronner Straße (nur gerade Nummern)	von Kurt-Georg-Kiesinger-Platz bis Osloer Straße und von Kopenhagener Straße bis Wolframstraße
Hirschstraße	ganz
Holzstraße (nur ungerade Nummern)	ganz, ausgeschlossen von Rosenstraße bis Else-Josenhans-Straße
Joseph-Süß-Oppenheimer-Platz	ganz
Karlsplatz	ganz
Karoline-Kaulla-Weg	ganz
Kienestraße	von Königstraße bis Theodor-Heuss-Straße

Kirchstraße	ganz
Kleine Königstraße	ganz
Kleiner Schloßplatz	ganz zwischen Königstraße 34 und Fürstenstraße
Königstraße	ganz
Kopenhagener Straße	von Moskauer Straße bis Bauende
Kronenstraße	von Königstraße bis Friedrichsplatz
Kronprinzstraße	ganz
Lautenschlagerstraße	ganz
Lange Straße	von Königstraße bis Theodor-Heuss-Straße
Lissabonner Straße	ganz
Londoner Straße	von Haltestelle Stadtbibliothek bis Buda- pester Platz
Mailänder Platz	ganz
Marienstraße	von Königstraße bis Paulinenstraße
Marktplatz	ganz
Marktstraße	ganz
Marstallstraße	ganz
Moskauer Straße	von Osloer Straße bis Mailänder Platz
Münzstraße	ganz, ausgeschlossen Nr.10
Nadlerstraße	ganz
Neue Brücke	ganz
Osloer Straße	ganz
Pariser Platz	ganz
Paulinenstraße (nur gerade Hausnummern)	von Tübinger Straße bis Rotebühlplatz 37
Pierre-Pflimlin-Platz	ganz
Planie	ganz
Rathauspassage	ganz
Rotebühlplatz	von Marienstraße bis Rotebühlplatz 33 (einschließlich) und von Königstraße bis Theodor-Heuss-Straße sowie die Passage von der Ebene Rotebühlstraße einschließ- lich Treppe und Empore bis Ausgang So- phienstraße
Schillerplatz	ganz
Schmale Straße	ganz
Schulstraße	ganz
Sporerstraße	von Kirchstraße bis Münzstraße
Stauffenbergstraße (nur ungerade Nummern)	ganz
Steinstraße	ganz
Stephanstraße	ganz
Stiftstraße	ganz
Stockholmer Platz	ganz
Theodor-Heuss-Straße (nur ungerade Nummern)	von Rotebühlplatz bis Fürstenstraße
Thouretstraße	ganz
Töpferplatz	ganz
Töpferstraße	ganz
Tübinger Straße	von Eberhardstraße 73 bis Paulinenstraße

Turmstraße	ganz
Unter der Mauer	ganz
Verbindungsstraße	von Eberhardstraße 10 und 12 bis Geißstraße 13/Töpferstraße 7 (je einschließlich)
Verbindungsstraße	von Steinstraße 3 und 7 bis Geißstraße 4 und 8 (je einschließlich)
Warschauer Straße	ganz
Wolframstraße (nur ungerade Nummern)	von Heilbronner Straße bis Wolframstraße 29

b) Wöchentlich dreimalige Reinigung (Fr., Sa. und So. Straßen im Hospitalviertel, Fr., Sa. und Mo Straßen im Leonhardsviertel)

Büchsenstraße	von Theodor-Heuss-Straße bis Heustraße
Firnhaberstraße	ganz
Fritz-Elsas-Straße (nur gerade Nummern)	von Theodor-Heuss-Straße bis Schloßstraße 51
Gymnasiumstraße	von Theodor Heuss-Straße bis Firnhaberstraße
Hauptstätter Straße (nur ungerade Nummern)	von Wilhelmsplatz bis Hauptstätter Straße 31
Heustraße	ganz
Hospitalplatz	ganz
Hospitalstraße	ganz
Jakobstraße	von Leonhardstraße bis Katharinenstraße
Katharinenstraße (nur ungerade Nummern)	von Wilhelmsplatz 6 bis Pfarrstraße
Kienestraße	von Theodor-Heuss-Straße bis Heustraße
Lange Straße	von Theodor-Heuss-Straße bis Firnhaberstraße
Lazarettstraße	ganz
Leonhardsplatz	Gebäudenummern 28, 25, 24, 23, 22, 21, 20, 19 A und B, 18 und 17
Leonhardsstraße	ganz
Pfarrstraße (nur ungerade Nummern)	von Esslinger Straße 2 bis Katharinenstraße 35
Theodor- Heuss-Straße (nur gerade Nummern)	von Willi-Bleicher Straße bis Fritz-Elsas-Straße
Wilhelmsplatz (von Nummer 1 – 6)	Hauptstätter Straße bis Katharinenstraße

2. Reinigungszone II (Sonderreinigung)

Klettpassage	Fußgängerzone im Geschäftsbautenbereich des 1. Untergeschosses
Rotebühnpassage	Fußgängerzone im Geschäftsbautenbereich des 1. Untergeschosses bis einschließlich des Ausgangs Sophienstraße“

§2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.